

Verfahrensstufen bei der Errichtung von Bibliotheks- bauten

Ulrich Naumann

Einleitung – 1 Bibliothek: Antrag auf Verbesserung der baulichen Situation –
2 Hochschulgremien: Zustimmung zum Vorhaben – 3 Bibliothek: Erstellung
des Raumprogramms und der Funktionsplanung – 4 Fachministerium: Prüfung und
Genehmigung des Raumprogramms – 5 Wettbewerbsverfahren: Auswahl eines
Architekten-Entwurfs – 6 Haushaltsunterlage Bau: Ermittlung der Bau- und Aus-
stattungskosten – 7 Genehmigung der Haushaltsunterlage Bau durch den späteren
Nutzer – 8 Prüfung und Genehmigung durch Landesbehörden – 9 Übernahme
des Bauvorhabens in die Landesplanung – 10 Historische Reminiszenz
– Literatur und Internetquellen



Foto: K. U. Werner

Zwischen der Planung für einen Bau und dessen Errichtung liegt meist eine ziemlich lange Zeit: Die baurechtlichen Voraussetzungen sind zu klären, alle fachlichen und technischen Vorbereitungen zu treffen, und – das ist besonders wichtig – die erforderlichen Finanzmittel müssen beschafft werden. Zur Erinnerung: Der Neubau der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen hat von den ersten konkreteren Planungsschritten bis zur Eröffnung 15 Jahre gedauert. Der Wettbewerb zur Neuerrichtung der Hauptbibliothek der Technischen Universität Berlin wurde 1987 durchgeführt, der Bau wurde nach einer kostensparenden Anpassungsplanung Ende 2004 bezogen. Pläne für einen Neubau dieser Bibliothek reichen in die 1950er zurück.

Einleitung

Im Folgenden soll versucht werden, diesen stufenreichen Weg beispielhaft zu beschreiben. Hierzu orientiere ich mich u. a. an einer Darstellung von Barbara Schneider-Eßlinger in der „Baufibel“.¹

Betrachten wir nun, welche Stufen (oder: Hürden?) eine Bibliotheksbauplanung durchlaufen muss, bis der erste Spatenstich erfolgen kann. Hierbei gehe ich davon aus, dass für eine bestehende Bibliothek ein Neubau errichtet werden soll. Prinzipiell ändert sich am Ablauf nichts, wenn eine neue Universität und damit eine neue Universitätsbibliothek errichtet werden soll. Nur in den ersten Stufen sind dann andere Gremien an den Planungsschritten beteiligt (z. B. anstelle gewählter Hochschulgremien etwa Gründungssenate).

Prinzipiell ändert sich auch nichts, wenn für eine Kommune eine neue Bibliothek oder Infrastruktureinrichtung, die auch eine Bibliothek enthält, gebaut werden soll. Um den Text nicht unnötig zu verdoppeln, verweise ich auf eine Stufenfolge, diesmal bezogen auf den Ablauf bei der Bauplanung für eine Öffentliche Bibliothek. Sie findet sich als

¹ Vgl. Schneider-Eßlinger 1994; Kolasa 2004, hier insbesondere S. 73–85.

Anhang IX.4 in der Internet-Ausgabe der ‚Baufibel‘². Dieses Ablaufschema geht etwas weiter als meine Darstellung, da jenes mit der Eröffnung des Baus endet.

1 Bibliothek: Antrag auf Verbesserung der baulichen Situation

Der erste Schritt auf dem Weg zur Realisierung eines Bibliotheksbaus geht in der Regel von der Bibliothek aus. Sie muss die Initiative ergreifen und – im Fall einer neu zu errichtenden und die alte ersetzenden Universitätsbibliothek – zunächst die Hochschulleitung für einen Neubau gewinnen. Gleichmaßen gilt das auch für Erweiterungsmaßnahmen oder das Anpassen vorhandener Gebäude an neue Nutzungsanforderungen.

In einem diesbezüglichen Antrag wird die jeweilige bauliche Situation dargestellt und die Dringlichkeit des Bauvorhabens eingehend beschrieben, wobei bereits eine Grundkonzeption (Analyse des Ist-Zustandes, Schätzung des Gesamtflächenbedarfs) für die Lösung der baulichen Nutzungsprobleme entwickelt und beigefügt sein sollte. Hilfreich ist es, in Vorgesprächen mit der Hochschulleitung geklärt zu haben, dass ein solcher Antrag nicht unmittelbar ‚für den Papierkorb‘ produziert wird. Ausgangspunkt solcher Planungen wird immer die dringende Notwendigkeit sein, zeitgemäße und zukunftsorientierte Nutzungs- und Verwaltungsformen für den Bibliotheksbetrieb zu schaffen, die ohne neue bauliche Rahmenbedingungen nicht zu realisieren sind. Denn die Entwicklung im Medienangebot, in den Recherchenotwendigkeiten für die Nutzer, in den Arbeitsgewohnheiten der Nutzer oder auch die Veränderung der Studienstruktur (Bachelor / Master) kann ergeben, dass die Funktionsfähigkeit der Bibliothek in Bezug auf die innerbetriebliche Organisation und das Dienstleistungsangebot an ihre Grenzen gekommen ist. Ein Anlass hierzu ist z.B. die Substitution der Zettelkataloge durch die elektronischen Kataloge ohne die Möglichkeit, beim Wechsel sogleich auf die Zettelkataloge mangels umfassender retrospektiver Konversion verzichten zu können. Dann müssen die Nutzungsflächen für das neue Angebot zusätzlich geschaffen werden. Dies war auch der Anlass zu einem umfassenden Umbau der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin, der von mir an anderer Stelle beschrieben worden ist.³ Auch immer umfangreichere Öffnungszeiten bis hin zur 24/7-Bibliothek werden ohne Baumaßnahmen, die vor allem die Sicherheit der Nutzer und die Sicherung der Bestände zum Ziel haben, nicht realisierbar sein.⁴ Eine gründliche Bedarfsermittlung – mit Hilfe der anerkannten Richtwerte – und eine vorurteilsfreie Prüfung von Alternativen sind dann erforderlich, wobei die Größenabschätzung relativ grob erfolgen kann. Sie soll letztlich nur einen Kostenwert (ermittelte Quadratmeterzahl multipliziert mit einem Kostenrichtwert) ergeben.⁵ Sie führen zu einem Gesamtkonzept, das als Basis für jede weitere Planung dient.

2 Internet-Ausgabe der ‚Baufibel‘ [3], hier S. 239–240.

3 Naumann 2002.

4 S. hierzu den Vortrag von H. Kristen, gehalten beim 14. LIBER Architecture Group Seminar 2008 in Budapest [8].

5 U. Hempel, der sich in früheren Jahren intensiv mit der Frage der Bemessung von Flächen für Hochschulbauten beschäftigt hat (Hempel 1983), hat darüber hinaus einen Vorschlag entwickelt, wie man trotz der Einzigartigkeit der „Baufaufgabe Hochschulbibliothek“ eine Grobbemessung der oben genannten drei großen Bibliotheksbereiche vornehmen kann (Hempel 1982); s. dazu auch in meiner Darstellung „Flächenbedarfsbemessung für Zentrale Hochschulbibliotheken“, wie das Schema von Hempel angewendet werden kann (Naumann 2006).

Das in den Grundzügen dargestellte Planungsvorhaben wird dann der Hochschulleitung übergeben. Die Einbindung in die Strukturplanung der Hochschule ist anschließend durch Gespräche mit der Hochschulleitung und dem Hochschulsenat sicherzustellen. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei das Vorhandensein eines nach Lage und Größe geeigneten Grundstücks im öffentlichen Eigentum, weil die sonst erforderlichen Grundstücksbeschaffungskosten bei den Flächen, die für einen Bibliotheksneubau benötigt werden, doch einen erheblichen Kostenfaktor darstellen.

Ist auch diese Grundvoraussetzung gegeben und das Planungsvorhaben in allen Hochschulgremien positiv beschieden worden, so erfolgt in der Regel der Auftrag zur Erstellung des Raumprogramms an die Bibliothek. Bei einer im Verlauf der vorangegangenen Gespräche erkannten positiven Grundstimmung für das Vorhaben sollte damit allerdings schon vorher begonnen worden sein um Zeit zu sparen, zumal sich aus dem Bedarfskonzept eine Vielzahl von Raumerfordernissen ableiten lässt.

Die mit dem Bau angestrebte bibliothekarische Konzeption muss nun unter Berücksichtigung sowohl der einschlägigen Flächenstandards und Richtwerte als auch der örtlichen Gegebenheiten konkretisiert, d. h. in ein die Bedürfnisse der Bibliothek widerspiegelndes Raumprogramm umgesetzt werden. Darüber wird an anderer Stelle dieses Buches berichtet. Hierzu gehört auch eine zumindest grobe Darstellung des funktionalen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Flächen, um für den später durchzuführenden Architektenwettbewerb Gestaltungshinweise zu geben. Je konkreter diese Vorgaben sind, desto weniger funktionaler Gestaltungsspielraum ergibt sich für die am Wettbewerb beteiligten Architekten, da diese Vorgaben in die Bewertung der Entwürfe einfließen. Hierbei können die Kriterienkataloge von Faulkner-Brown und McDonald (in diesem Buch an anderer Stelle ausführlich dargestellt und mehrfach zitiert) eingesetzt werden.

Das Raumprogramm wird von der Hochschulbauabteilung akzeptiert und durchläuft ein je nach Bundesland unterschiedliches, langwieriges und kompliziertes Prüfverfahren, das in jedem Fall die Genehmigung des Programms durch das zuständige Fachministerium bzw. die Bauverwaltung zum Ziel hat. Wenn auch durch die Föderalismusreform die Bibliotheksbauten als Gemeinschaftsaufgabe aus der gemeinsamen Förderung durch den Bund und die Länder herausgefallen sind (das ‚erspart‘ dann eine Prüfung des Konzepts durch die Arbeitsgruppe Bibliotheken, die beim Wissenschaftsrat angesiedelt war), wird je nach dem Umfang der Investitionssumme eine Finanzierung aus Landesmitteln angestrebt werden müssen. Hierzu können aber wegen der laufenden Änderungen in den Hochschulverfassungen und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung der Hochschule (Kuratorialverfassung in Berlin, Wissenschaftsfreiheitsgesetz in Nordrhein-Westfalen, Überführung der Universitäten in verschiedene Stiftungsformen) keine allgemeinen Aussagen getroffen werden. Es wäre allerdings ein Irrglaube, dass bei einer ausschließlichen Trägerschaft der Planung und kostenmäßigen Realisierung durch die Hochschule der Prozess um vieles einfacher würde, weil dann die Bibliotheksbaumaßnahme sich der Konkurrenz aller anderen Bau- und Investitionsmaßnahmen in der Hochschule stellen muss.

2
Hochschul-
gremien:
Zustimmung
zum Vorhaben
mit möglichst
hoher zeitlicher
Priorität

3
Bibliothek:
Erstellung
des Raumpro-
gramms und
der Funktions-
planung

4
Fachministerium:
Prüfung und Ge-
nehmigung des
Raumprogramms

Wichtig ist, dass die Hochschule selbst dem Bauvorhaben der Bibliothek eine hohe zeitliche Priorität unter ihren anderen Bauvorhaben einräumt, da die jeweilige Landesregierung alle vorgesehenen Bauprojekte noch einmal in einer Liste ordnet (mehrjährige Investitionsplanung), die von allen Einrichtungen, also auch anderen Universitäten, gespeist wird, und die hier eingenommene Position für die baldige Realisierung des Bauvorhabens von entscheidender Bedeutung ist. Günstig ist auch, wenn die Hochschule Finanzierungsangebote machen kann, wie es etwa beim Bau des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrums der Humboldt-Universität zu Berlin (Mitfinanzierung durch die Aufgabe von Liegenschaften) oder der Technischen Universität Berlin (Einbinden eines Sponsors) geschehen ist.

- 5 **Wettbewerbsverfahren: Auswahl eines Architekten-Entwurfs, der das Raumprogramm erfüllt** Auf die Genehmigung des Raumprogramms folgt als nächster Schritt der Auftrag, die Vorplanung zu erstellen, entweder an die Hochschulbauplanung, die dann die Durchführung des Bauvorhabens übernimmt, oder an ein Architekturbüro mit ausgewiesener Erfahrung, oder aber es wird gleich ein Wettbewerbsverfahren eingeleitet, wie es zum Beispiel für die Neubauten größerer Bibliotheken regelmäßig der Fall ist. Dieses Wettbewerbsverfahren kann in verschiedenen Formen (Interessenbekundungsverfahren mit anschließendem beschränktem Wettbewerb, offenes Wettbewerbsverfahren) durchgeführt werden.⁶

Die dem Wettbewerb formal genügenden Entwürfe (z.B. Erfüllung des Raumprogramms und anderer in der Wettbewerbsaufgabe aufgeführter Kriterien) werden dann einem Preisrichtergremium vorgestellt und dort bewertet. Dabei, falls überhaupt hinzugezogen, wird der bibliothekarische Sachverstand der Gruppe der Sachpreisrichter zugeordnet, während Architekten das Fachpreisrichter-Gremium bilden. Wichtiger ist daher, dass Bibliothekare in der ‚Vorprüfung‘ der Wettbewerbsbeiträge mitwirken, weil dort intensiver die funktionale Qualität der Entwürfe analysiert werden kann.

Das Preisgericht wählt einen Entwurf aus, der mit Verbesserungsaufgaben versehen werden kann. Weitere Entwürfe können angekauft werden, um Ideen aus diesen Entwürfen in die endgültige Ausgestaltung des ausgewählten Entwurfes integrieren zu können.

- 6 **Haushaltsunterlage Bau: Ermittlung der Baukosten und der Ausstattungskosten** Der bei einer dieser alternativ zu beschreitenden Wege (Eigenplanung der Hochschule, Auftragsplanung oder Wettbewerb) ermittelte Entwurf muss für die Anmeldung zum Haushaltsplan und die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel weiter ausgearbeitet werden, bis die *Haushaltsunterlage Bau* (HU Bau) vorgelegt werden kann. Bei der Haushaltsunterlage Bau handelt es sich primär um eine Finanzierungsplanung, die der Ermittlung der Kosten und der detaillierten Festlegung von Gestaltung und Konstruktion des zu errichtenden Gebäudes dient. Sie hat das Ziel, den Bedarf an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen⁷ für die einzelnen kommenden Haushaltsjahre festzulegen und dabei eine optimale Entwurfslösung für die Bauaufgabe zu finden.

6 S. hierzu die „Regeln für die Auslobung von Wettbewerben auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – RAW 2004“ [1].

7 Da die meisten deutschen Hochschulen ‚von der Hand in den Mund‘ leben und selten – wie in Berlin mit seinen Hochschulverträgen – auf eine mehrjährige stabile Zuwendungszusage bauen können, dienen die Verpflichtungsermächtigungen zur Anzeige zukünftig notwen-

Die Haushaltsunterlage Bau umfasst folgende Teile:

- Erläuterungen (dienstliche Veranlassung, Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes, Grundgedanken der Planung, Einzelheiten der vorgesehenen Konstruktion und technischen Ausführung, Angabe der Baustoffe, Terminplanung betr. Baudurchführung),
- Planunterlagen (Lagepläne, sämtliche Grundrisse, Schnitte und Ansichten, Fachplanungen für Heizung, Sanitär- und Elektroanlagen, Pläne der Außenanlagen),
- Grundflächenberechnung nach DIN 277⁸,
- Kostenberechnungen nach DIN 276 (Kosten des Baugrundstücks, des Gebäudes, der Außenanlagen, der besonderen Betriebseinrichtungen),
- Nachweis über die Erfüllung des genehmigten Raumprogramms,
- Finanzierungs- und Baudurchführungsplan,
- einschlägige Erlasse und Verfügungen.

Die Haushaltsunterlage Bau wird von der Hochschulbauverwaltung in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Architekten und den hinzugezogenen Sonderfachleuten (z.B. für Heizung, Beleuchtung und Sicherheitstechnik) erstellt. Verfahren und Zuständigkeiten können auch hier wie bei dem oben dargestellten Genehmigungsverfahren für das Raumprogramm in den Bundesländern unterschiedlich geregelt sein.

Schließlich gehört auch die Ermittlung der Ausstattungskosten zu den Kostenberechnungen, die einen gesonderten Teil der Haushaltsunterlage Bau (sog. Teil III) darstellt. Die Schätzung der Kosten für die Ersteinrichtung einer Bibliothek ist nur möglich und realistisch, wenn konkrete Preisermittlungen angestellt werden, wobei allein für das Anfordern vergleichbarer Angebote ein erheblicher Zeitaufwand einzukalkulieren ist, insbesondere bei speziellen Möblierungen etwa bei Informations- und Ausleihtheken.

Diese Kostenangaben sind unter Mitwirkung der Bibliothek zu erstellen und umfassen in jedem Fall die Kosten für die Ausstattung mit beweglichem Mobiliar, Textilien (z.B. Vorhänge) und bibliotheksspezifischem Arbeitsgerät. Eine besondere Stellung nimmt hierbei die Beschaffung der Bücherregalsysteme ein; hier ist die Grenze der Zuordnung zu den Gesamtbaukosten bzw. der Ersteinrichtung nicht immer eindeutig festgelegt – es bestehen wieder einmal von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Auffassungen. Bei fest eingebauten Magazinregalen kann man jedoch von einer Veranschlagung im Rahmen der Baukosten ausgehen. Feste Einbauten sind aber gemäß dem Gebot höchstmöglicher Flexibilität bei der Ausstattung zu vermeiden. Nicht abgedeckt sind die Kosten für die IT-Ausstattung, die völlig separat zu veranschlagen und zu beantragen sind und in der Haushaltsunterlage Bau keine Berücksichtigung finden.

diger Ausgaben, auch beim auf mehrere Jahre geplanten Errichten großer Öffentlicher Bibliotheken, die dann in der Haushaltsplanung und im Haushaltsvollzug der nächsten Jahre vorgesehen werden müssen. Verpflichtungsermächtigungen sind damit Vorgriffe auf künftige Haushalte, durch die schon jetzt durch die Parlamente entschieden wird, dass auch künftig Zahlungen erfolgen und dadurch Mittel künftiger Haushaltsperioden gebunden sind. Sie sind damit das Haushaltsinstrument zur Finanzierung langfristiger Beschaffungsvorhaben und werden entsprechend der fortschreitenden Realisierung des jeweiligen Vorhabens in Anspruch genommen. Verpflichtungsermächtigungen wurden durch die Haushaltsreform Ende der 1960er Jahre eingeführt und sollen gewährleisten, dass die Höhe der Verpflichtungen jeweils aus dem Haushaltsplan zu erkennen ist.

8 Zur ersten Information s. ARCHmatic-Glossar-/Lexikon: DIN 277: Grundflächen, Raum-inhalte.

Das Einrichtungsprogramm muss von der Hochschule gebilligt und zur gesonderten Genehmigung an das Fachministerium weitergeleitet werden und wird dann der Haushaltsunterlage Bau als Teil III zugefügt.

7 Die ‚nutzende Verwaltung‘, also die Bibliothek, erklärt zum Schluss ihr Einverständnis zu der Entwurfsplanung durch Unterschrift der Leitung auf den Plänen und auf dem Erläuterungsbericht der Haushaltsunterlage Bau. Je stärker die Bibliothek deshalb an den vorhergehenden Stufen inhaltlich beteiligt worden ist, desto leichter wird diese Unterschrift zu leisten sein. Entscheidend ist: Kostenerhöhende Änderungen oder Ergänzungen sind jetzt nicht mehr möglich.

8 Bei (Mit-)Finanzierung durch das Land durchläuft die Haushaltsunterlage Bau nun einen weiteren komplizierten bautechnischen Prüfvorgang durch die zuständigen Landesbehörden. In dieser Zeit sind Rückfragen und (teils vorgeschobene) Beanstandungen zu erwarten, die generell eine Minderung der Kosten zum Ziel haben und zu Änderungen in Gestalt und Ausführung der ursprünglichen architektonischen Entwurfslösung führen können.

Die bautechnische Prüfung der Haushaltsunterlage Bau erstreckt sich insbesondere auf Vollständigkeit der Bauunterlagen, Übereinstimmung mit dem genehmigten Raumprogramm, Berücksichtigung des Umweltschutzes und des energiesparenden Bauens, Wirtschaftlichkeit der Planung, Angemessenheit der Baukosten und der Baunutzungskosten sowie auf die generelle Zielerfüllung in gestalterischer, funktionaler und technischer Sicht. Deswegen ist es besonders wichtig, dass in den ‚Erläuterungen‘ zur Haushaltsunterlage Bau die bibliothekarischen Zielvorstellungen klar formuliert und Hinweise gegeben werden, wie sie durch die zur Genehmigung eingereichte Haushaltsunterlage Bau in ihrer Funktionalität erfüllt werden. Dies macht es der prüfenden Verwaltung schwerer, gravierende Abstriche vorzunehmen.

Besonders schwierig wird die Situation, wenn durch Vorgaben der Finanzplanung die Kosten ‚gedeckt‘ worden sind, also von vornherein die Möglichkeit eines Nachtrags zu den geschätzten Baukosten ausgeschlossen wurde. Erkennbare Überschreitungen in notwendigen Bauerrichtungskosten führen dann zu gravierenden Abstrichen. So wurde beim Neubau der Philologischen Bibliothek der FU Berlin wegen der ‚gedeckelten‘ Kosten das zunächst vorgesehene oberste fünfte Geschoss gestrichen, das eine Lesesaalzone und Einzelarbeitsräume aufnehmen sollte, und das Kellergeschoss, das in einen reinen Kriechkeller mit geringerer Deckenhöhe umgewandelt wurde. Auch die Regalanlage (!) wurde aus den Einrichtungskosten herausgenommen und die Beschaffung dieser Anlage ausschließlich in die finanzielle Verantwortung der Universität gelegt, unter anderem mit der Begründung, man könne doch die (von Material, Abmessungen und Form her unterschiedlich gestalteten) Regalanlagen der 11 zu integrierenden Bibliotheken weiterverwenden.⁹

9 Zum Neubau der Philologischen Bibliothek der Freien Universität Berlin vgl. <http://www.fu-berlin.de/bibliothek/philbib/architektur/index.html>.

Die Genehmigung eines Bibliotheksbauvorhabens, bei der in der Ausführungsplanung auf die Regalanlage als wesentlichem Bestandteil verzichtet wird, zeigt deutlich die Schwierigkeiten, einer fachfernen, nur auf Kostensenkung bzw. Einhaltung des Kostenrahmens bedachten Bauverwaltung die Grundfunktionalitäten einer bibliothekarischen Einrichtung zu vermitteln.

Die genehmigte Haushaltsunterlage Bau ist grundsätzlich bindend; sie ist die Grundlage für die weitere Planung und die Vorbereitung der Ausführung. Ein Nachtrag ist (ohne vorherige ‚Kostendeckelung‘) allerdings möglich und erforderlich, wenn eine erhebliche Abweichung z. B. durch unvermeidbare Überschreitung der Gesamtbaukosten oder der Folgekosten zu erwarten ist. Ein Nachtrag zur Haushaltsunterlage Bau bringt ein neues Genehmigungsverfahren mit sich, das im Falle von grundlegenden Änderungen des Entwurfs auch die Beteiligung des Nutzers mit einschließt.

Nach Abschluss dieses (letzten) Prüfvorgangs der Haushaltsunterlage Bau wird das Bauvorhaben entweder durch die Hochschule (und das Land) finanziert oder als Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 b GG (Grundgesetz) zur Mitfinanzierung durch den Bund angemeldet. Dieses Verfahren hat das früher dem Zweck der gemeinsamen Finanzierung von Hochschulbauvorhaben dienende „Hochschulbauförderungsgesetz“ mit seinem mehrere Jahre umfassenden „Rahmenplan des Bundes und der Länder für den Hochschulbau“ abgelöst. Die Anerkennung als Gemeinschaftsaufgabe schafft die notwendige Voraussetzung für die 50-prozentige Mitfinanzierung durch den Bund.

9
Übernahme des
Bauvorhabens in
die Landesplanung:
Anmeldung
als Gemeinschaftsaufgabe
nach
Art. 91b GG

Nach dem Grundgedanken des Grundgesetzes liegt die Kulturhoheit bei den Bundesländern (Art. 70). Damit würde aber gleichzeitig eine Bundesbeteiligung ausgeschlossen. Es ist deshalb eine Änderung des Grundgesetzes mit dem Einschub zusätzlicher Art. 91a und 91b erfolgt. Art. 91b regelt das Zusammenwirken des Bundes und der Länder bei der Durchführung der „Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen“. [2]

Die Artikel wurden im Zuge der Föderalismusreform 2006 neu gefasst. Der hierbei beschlossene Verzicht auf den alten Art. 91a Abs. 2 und 3 GG und das dort intendierte Hochschulbauförderungsgesetz Art. 91a GG (alt)

(2) Durch Bundesgesetz [= Hochschulbauförderungsgesetz] mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

bedeutet zum Beispiel, dass hier einer der Grundsätze bisherigen staatlichen Handelns, der mit der ‚Gleichheit der Lebensverhältnisse in allen Regionen‘ aufgrund einer ge-

meinsamen Raumplanung, hier speziell der Hochschulplanung, umschrieben werden kann, aufgegeben worden ist¹⁰, auch weil die ‚reicheren‘ Bundesländer nicht mehr bereit sind, mit ihrer Mitfinanzierung der ‚Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbauförderung‘ die ‚ärmeren‘ Bundesländer zu unterstützen.¹¹

10 Historische Reminiszenz Mit dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) wurde angestrebt, für den Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Beschaffung von Großgeräten eine umfassende Sachplanung zu entwickeln, die überregionale Gesichtspunkte berücksichtigt:

1. Festlegung der langfristigen Ziele und der einzelnen Vorhaben des Hochschulbaus in einem von Bund und Ländern gemeinsam aufzustellenden und jährlich fortzuschreibenden Rahmenplan;
2. Einbeziehung von neu errichteten Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe;
3. Verankerung eines Rechtsanspruchs der Länder auf Erstattung der Hälfte der ihnen aufgrund des Rahmenplans entstandenen Ausgaben (Art. 91 a Abs. 4 Satz I GG).

Nach § 2 HBFG hatten Bund und Länder bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe darauf hinzuwirken, dass

- die Hochschulen nach Aufgabenstellung, Fachrichtung, Zahl, Größe und Standort ein zusammenhängendes System bilden;
- an den Hochschulen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Aufgabenstellung Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der hochschulfreien Forschungseinrichtungen gefördert werden;
- die baulichen Voraussetzungen für ein ausgewogenes Verhältnis von Forschung und Lehre geschaffen werden;
- eine möglichst günstige Ausnutzung der vorhandenen und neuen Einrichtungen gewährleistet ist;
- die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

Der neue Art. 91b GG sieht keine gemeinsame Förderung von Bibliotheksbauten als Service-Einrichtungen der Hochschulen vor! Will man dennoch eine Bibliothek nach Ziffer 3 dort unterbringen, muss sie zum Forschungsbau ‚hochstilisiert‘ werden: also keine neue Universitätsbibliothek, sondern ein ‚Research and Learning Resource Centre‘.

10 Dem entsprechen auch Aussagen, die Bundespräsident Horst Köhler in einem Interview mit dem „Focus“ vom 13.09.2004 gemacht hatte: Es gab und gibt „nun einmal überall in der Republik große Unterschiede in den Lebensverhältnissen,“ sagte der Bundespräsident. Wer diese einebnen wolle, zementiere den Subventionsstaat. Obwohl Köhler von wirtschaftlichem Gefälle „von Nord nach Süd wie von West nach Ost“ sprach, wird seine Äußerung als Kritik an der Subventionierung der neuen Bundesländer verstanden.

11 Siehe hierzu auch die Bedenken der Hochschulrektorenkonferenz zur Grundgesetzänderung: <http://www.hrk.de/de/brennpunkte/110.php>.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2008 <BGBl. I S. 1926 (mit zukünftiger Wirkung)>

Art. 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Es ist noch zu früh, eine faktenbasierte Darstellung der Auswirkungen der neugefassten Grundgesetzregelung auf die Ausbaumöglichkeiten von Bibliotheken zu geben. Allerdings bedarf es ‚intelligenter‘ Formulierungen, um ein Einbringen in die Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91b Satz 1 Ziffer 3 zu erreichen. So werden Zusammenlegungen von Bibliotheken zu leistungsfähigeren Einrichtungen nicht mit dem Argument der ökonomischen Betriebsgröße und dem Nutzungskomfort für die Studierenden begründet. Statt dessen werden solche Bibliotheksbauten quasi als Anhängsel eines fächerübergreifenden Gemeinschaftsbaus für eine neue interdisziplinäre Forschungskultur definiert, die sich der Handvoll von Lehrenden mit dem nunmehr ungehindert möglichen räumlich einheitlichen Zugriff auf die reichhaltigen fachlich verwandten Bestände bietet.

In dem im Anhang der ‚Baufibel‘ [3] wiedergegebenen Ablaufdiagramm ist darüber hinaus dargestellt worden, wie es bei einer Öffentlichen Bibliothek dann mit der Realisierung des Bauvorhabens vom ersten Spatenstich bis zur Eröffnung weitergeht, ohne dass hier noch näher darauf eingegangen werden soll.

Die Beschränkung der vorliegenden Darstellung auf die Planungsphase für Universitätsbibliotheken ist insofern vertretbar, als hier noch am ehesten eine ‚Modellablaufplanung‘ vorgestellt werden kann. Das kann bei Planungen für beispielsweise eine Landesbibliothek in mancher Phase etwas anders aussehen. Zentrale Projektphasen wie die Erstellung und Genehmigung des Raumprogramms oder die Aufstellung der Haushaltsunterlage Bau sind jedoch weitgehend für alle Bauvorhaben im Geltungsbereich der staatlichen Bauverwaltungen verbindlich und in den jeweiligen Richtlinien für die Durchführung von im öffentlichen Interesse stehenden Baumaßnahmen festgeschrieben.

Literatur und
Internetquellen

- [1] Architektenkammer <Nordrhein-Westfalen> (2004). Regeln für die Auslobung von Wettbewerben auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – RAW 2004. http://www.aknw.de/bauherren_oeffentlichkeit/architektenwettbewerbe/raw2004.htm.
- [2] Bundesministerium der Justiz (1969/2006). Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz). <http://bundesrecht.juris.de/hschulbg/BJNR015560969.html>.
- [3] Dannenbauer, I. et al. (Red.) (1994). Bibliotheksbau: Kompendium zum Planungs- und Bauprozeß. [Baufibel]. Berlin: Deutsches Bibliotheksinstitut. Internet-Ausg. <http://www.bibliotheksportal.de/fileadmin/0themen/Architektur/dokumente/baukompendium070604.pdf>.
- [4] GLOSSAR.de (2004). ARCHmatic-Glossar/-Lexikon: DIN 27, Grundflächen, Rauminhalte. http://www.glossar.de/glossar/1frame.htm?http%3A//www.glossar.de/glossar/z_din277.htm.
- [5] Hempel, U. (1982). Fragen der Flächenbedarfsmessung für Zentrale Hochschulbibliotheken. In U. Hempel (Bearb.), *Zentrale Hochschulbibliotheken : Erfahrungen bei Planung, Bau und Betrieb* (S. 39–50). München. Saur.
- [6] Hempel, U. (1983). *Bemessung des Flächenbedarfs zentraler Hochschulbibliotheken*. Hannover: HIS-GmbH.
- [7] Kolasa, I. (2004). Bibliotheksbau. In R. Frankenberger & K. Haller (Hrsg.), *Die moderne Bibliothek: ein Kompendium der Bibliotheksverwaltung* (S. 61–92). München: Saur.
- [8] Kristen, H. (2008). 24/7 – virtual services and a new extension of the university library. http://www.zhbluzern.ch/liber-lag/PP_LAG_08/Friday/Kristen_UBKA_Budapest_2008-def.pdf.
- [9] Naumann, U. (2002). Neue Nutzungskonzepte in alten Mauern – Zur Baugeschichte der Universitätsbibliothek der FU Berlin. In U. Naumann & D. Fouquet-Plümacher (Hrsg.), *Fünfundzwanzig Jahre Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin* (S. 51–86). Berlin: Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin.
- [10] Naumann, U. (2006). Flächenbedarfsbemessung für Zentrale Hochschulbibliotheken. <http://www.ub.fu-berlin.de/~naumann/flaechen.html>.
- [11] Schneider-Esslinger, B. (1994). Finanzierung Wissenschaftlicher Bibliotheken. In Dannenbauer, I. et al. (Red.), *Bibliotheksbau: Kompendium zum Planungs- und Bauprozeß*. [Baufibel] (S. 83–89). Berlin: Deutsches Bibliotheksinstitut. Internet-Ausg. http://www.lfs.bsb-muenchen.de/fachstellenserver/bau_einrichtung/dokumente/baukompendium070604.pdf.

Die zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 30. Dezember 2008 aufgerufen.

